

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Wolfsmanagement in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern ihrer Kenntnis nach Berichte zutreffen, dass in der Französischen Republik allein im Jahr 2015 mehr als 10.000 von Wölfen getötete Schafe, Kühe und Pferde verzeichnet wurden;
2. wie sich diese Vorfälle aus dem Jahr 2015 gegebenenfalls nach ihrer Kenntnis auf die verschiedenen Départements verteilen;
3. welche Erkenntnisse sie über die in jüngster Zeit wiederholten Sichtungen von Wölfen in Siedlungsbereichen in Nord- und Ostdeutschland hat (z. B. in Wildeshausen, Mölln oder auch in der Nähe des Waldkindergartens Goldenstedt);
4. inwieweit sie angesichts der Siedlungs- und Verkehrsdichte in Baden-Württemberg ausreichenden Raum für die erforderlichen Streifgebiete von Wolfsrudeln sieht;
5. wie sie die Forderung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands e. V. (BLHV) nach einer vom Land garantierten Entschädigung von Nutztierrißen durch Luchs und Wolf bewertet (siehe dazu Beschluss des BLHV-Verbandsausschusses vom 16. September 2016 zu Luchs und Wolf);
6. wie sie den „Forderungskatalog zum Erhalt der Weidebewirtschaftung und Landschaftspflege mit Schafen und Ziegen unter den Bedingungen der Anwesenheit von freilebenden Wölfen“ des Landesschafzuchtverbands Baden-Württemberg e. V. insbesondere mit Blick auf die finanziellen wie rechtlichen Forderungen zu Prävention und Schadensausgleich bewertet;

7. wie sie die Kritik des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands bewertet, wonach die bislang bekannten Herdenschutzmaßnahmen sich nicht für die kleinstrukturierten und topografisch besonderen Verhältnisse in Baden-Württemberg eignen (z. B. in Steillagen);
8. inwiefern sie die Auffassung teilt, dass die Zuordnung des Auerwilds (*Tetrao urogallus*) und des Luchses (*Lynx lynx*) zu den Tierarten nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes sich bei gleichzeitiger Nicht-Zuweisung einer Jagdzeit unter anderem mit Blick auf die Hegeverpflichtung nach § 1 des Bundesjagdgesetzes als vorteilhaft im Sinne eines wirksamen Artenschutzes erwiesen hat;
9. inwiefern eine Aufnahme des Wolfes (*Canis lupus*) in den Wildartenkatalog des § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes bei gleichzeitiger Nicht-Zuweisung einer Jagdzeit mit seinem Schutzstatus nach der Europäischen Richtlinie 92/43/EWG, dem Washingtoner Artenschutzabkommen, der Berner Konvention, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Tierschutzgesetz vereinbar oder unvereinbar wäre;
10. inwiefern aufgrund der Ermächtigung der Länder in § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes nach Paragraph 7 Absatz 9 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg die Möglichkeit besteht, dass die oberste Jagdbehörde des Landes den Wolf im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde dem Schutzmanagement zuordnet.

14. 10. 2016

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

#### Begründung

Mit Blick auf die Erfahrungen aus Ost- und Norddeutschland sowie aus dem europäischen Ausland stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Vereinbarkeit einer Rückkehr von Wolf und Luchs nach Baden-Württemberg mit der heimischen Weidehaltung von Nutztieren und mit der hiesigen Verkehrs- und Siedlungsdichte.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. November 2016 Nr. 72-0141.5/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *inwiefern ihrer Kenntnis nach Berichte zutreffen, dass in der Französischen Republik allein im Jahr 2015 mehr als 10.000 von Wölfen getötete Schafe, Kühe und Pferde verzeichnet wurden;*
2. *wie sich diese Vorfälle aus dem Jahr 2015 gegebenenfalls nach ihrer Kenntnis auf die verschiedenen Départements verteilen;*

In Frankreich wurden im Jahr 2015 für insgesamt 8.935 Nutztiere Entschädigungen geleistet – nahezu ausschließlich Schafe und Ziegen. Rund 97 % der Nutztierverluste erfolgten in den bergigen Regionen in Südostfrankreich, insbesondere in den französischen Alpen (Départements Alpes-Maritimes, Alpes-de-Haute-Provence, Savoie, Var, Hautes Alpes, Drôme, Lozère, Isère, Haute Savoie, Ardèche, Vaucluse, Gard, Hérault), in denen der Wolf seit vielen Jahren etabliert ist. In den Sommermonaten werden in dieser Region alleine rund 1.000.000 Schafe gehalten.

3. *welche Erkenntnisse sie über die in jüngster Zeit wiederholten Sichtungen von Wölfen in Siedlungsbereichen in Nord- und Ostdeutschland hat (z. B. in Wildeshausen, Mölln oder auch in der Nähe des Waldkindergartens Goldenstedt);*

Über Sichtungen von Wölfen in der Nähe von Siedlungen aus jüngster Zeit liegen der Landesregierung keine aktuellen Hinweise vor. Bei den angeführten, schon länger zurückliegenden Ereignissen ist davon auszugehen, dass es sich um habituierte Wölfe handelt, die durch Anfütterung – vermutlich im Truppenübungsplatz Munster – an den Menschen gewöhnt wurden und sich Menschen nähern. Nicht angefütterte Wölfe meiden Menschen oder sind an Menschen nicht interessiert. Ein Wolf aus dem Rudel Munster wurde aufgrund seines wiederholten Auftretens in der Nähe von Siedlungen als verhaltensauffällig eingestuft. Er hat weder ein aggressives Verhalten noch Anzeichen eines Jagdverhaltens gegenüber dem Menschen gezeigt. Auf fachlichen Rat des Dokumentations- und Beratungszentrums Wolf wurde der verhaltensauffällige Wolf auf Grundlage des Naturschutzrechts getötet. Der Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen in Baden-Württemberg ist im Handlungsleitfaden Wolf der Landesregierung beschrieben.

4. *inwieweit sie angesichts der Siedlungs- und Verkehrsdichte in Baden-Württemberg ausreichenden Raum für die erforderlichen Streifgebiete von Wolfsrudeln sieht;*

Die Streifgebiete von Wolfsrudeln in Nord- und Ostdeutschland sowie in den angrenzenden Ländern umfassen in der Regel zwischen 200 und 300 km<sup>2</sup>. In Mitteleuropa finden sich kaum Flächen in dieser Größenordnung, die nicht Straßen und Siedlungen einschließen. Die Habitatwahl der Wölfe in Mitteleuropa zeigt, dass Wölfe weniger zerschnittene und besiedelte Räume zwar bevorzugen, jedoch diese Faktoren kein Ausschlusskriterium darstellen, sofern ausreichend Rückzugsräume und Beute verfügbar sind. Verschiedene Untersuchungen der Universität Freiburg wie auch der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg haben ergeben, dass die Lebensraumeignung für Wölfe in Baden-Württemberg insbesondere in den Mittelgebirgsregionen trotz Straßen und Siedlungen gegeben ist.

5. *wie sie die Forderung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands e. V. (BLHV) nach einer vom Land garantierten Entschädigung von Nutztierrißen durch Luchs und Wolf bewertet (siehe dazu Beschluss des BLHV-Verbandsausschusses vom 16. September 2016 zu Luchs und Wolf);*

6. *wie sie den „Forderungskatalog zum Erhalt der Weidewirtschaft und Landschaftspflege mit Schafen und Ziegen unter den Bedingungen der Anwesenheit von freilebenden Wölfen“ des Landesschafzuchtverbands Baden-Württemberg e. V. insbesondere mit Blick auf die finanziellen wie rechtlichen Forderungen zu Prävention und Schadensausgleich bewertet;*

Eine allgemeine, unmittelbar aus den Rechtsvorschriften abzuleitende Verpflichtung des Staates zu Entschädigungszahlungen für von wildlebenden Tieren verursachte Schäden besteht nicht. Auch werden beispielsweise die durch Wildunfälle an Kraftfahrzeugen entstandenen Schäden nicht ersetzt, sondern müssen von den Geschädigten selbst übernommen werden, sofern er keine Kasko-Versicherung abgeschlossen hat. Der Umfang der erstatteten Schäden bei Wildunfällen lag den Angaben des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft zufolge für 2015 in Deutschland bei 653 Mio. EUR bei 263.000 Wildunfällen. Diese Lastenverteilung gilt auch für dem Naturschutzrecht unterliegende Arten. Vor diesem Hintergrund wurde von Naturschutz- und Jagdverbänden ein freiwilliger Fonds eingerichtet, aus dem Nutztierhalter aus Akzeptanzgründen eine finanzielle Entschädigung bekommen können, wenn sie Schäden durch Wölfe zu verzeichnen haben. Das Land beteiligt sich in maßgeblichem Umfang an der Refinanzierung der ausgezahlten Beträge. Allerdings unterliegen die Ausgleichszahlungen der De-minimis-Regelung, sodass insbesondere Schäfer, die Steillagen beweiden, die Ausgleichszahlungen derzeit ggf. nicht in Anspruch nehmen können. Um eine Überschreitung des einzelbetrieblichen Schwellenwertes zu vermeiden, müssten daher als De-minimis-Beihilfen gewährte Beihilfen in genehmigte oder freigestellte Beihilfen überführt werden. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beabsichtigt eine Notifizierung der Steillagenförderung bei der Europäischen Kommission mit dem Ziel, eine Genehmigung für die Steillagenförderung als Staatsbeihilfe zu

erhalten. Diese wäre dann nicht mehr auf die De-minimis-Obergrenze anzurechnen. Mit der Notifizierung der Steillagenförderung wäre für Betriebe, die hiervon stark betroffen sind, die Möglichkeit zur Ausschöpfung anderer, der De-minimis-Regelung unterliegenden Förderungen eröffnet. Das grundlegende Problem der De-minimis-Relevanz der Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds Wolf ist damit jedoch nicht gelöst. Zur Lösung dieses Problems wird eine beihilferechtliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission sowie – als Alternative – die Schaffung einer rein privatwirtschaftlich getragenen Versicherungslösung geprüft, wie sie in andere EU-Mitgliedstaaten mit Wolfsvorkommen (Griechenland, spanische Provinz Valencia) eingeführt wurde. Ziel ist es, dass Tierhaltern Wolfsrisse über den freiwilligen Fonds entschädigt werden.

Für Präventionsmaßnahmen kommt grundsätzlich die Landschaftspflegerichtlinie infrage. Solange jedoch nur mit dem Auftreten einzelner Wölfe zu rechnen ist, sind Präventionsmaßnahmen nur bedingt sinnvoll, da der Aufenthalt dieser Tiere (und damit mögliche Schäden) nicht vorhersagbar sind. Eine landesweite Prävention wäre in dieser Phase unverhältnismäßig.

*7. wie sie die Kritik des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands bewertet, wonach die bislang bekannten Herdenschutzmaßnahmen sich nicht für die kleinstrukturierten und topografisch besonderen Verhältnisse in Baden-Württemberg eignen (z. B. in Steillagen);*

Eine pauschale Ablehnung der bekannten Herdenschutzmaßnahmen ist unter fachlichen Gesichtspunkten nicht haltbar. Die Installation von wirkungsvollen Schutzmaßnahmen wie elektrifizierte Zäune ab 90 cm Höhe oder unelektrifizierte Zäune mit Untergrabschutz ab 120 cm Höhe ist technisch gesehen grundsätzlich überall möglich. Im Vergleich zum Zaunbau auf ebenen Flächen ist ein Zaunbau in Steillagen mit höherem Arbeitsaufwand verbunden. Im Rahmen des vom Land geförderten Herdenschutzprojektes, das der Landesschafzuchtverband und der NABU Baden-Württemberg gemeinsam durchführen, wird untersucht, inwiefern sich in anderen Regionen bewährte Schutzmaßnahmen auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg übertragen lassen, oder ob andere Techniken besser geeignet sind. Mit Projektergebnissen ist im Herbst 2017 zu rechnen.

*8. inwiefern sie die Auffassung teilt, dass die Zuordnung des Auerwilds (Tetrao urogallus) und des Luchses (Lynx lynx) zu den Tierarten nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes sich bei gleichzeitiger Nicht-Zuweisung einer Jagdzeit unter anderem mit Blick auf die Hegeverpflichtung nach § 1 des Bundesjagdgesetzes als vorteilhaft im Sinne eines wirksamen Artenschutzes erwiesen hat;*

Dem Schutz gefährdeter Arten dienen die Verordnung (EG) 338/97, mit der das Washingtoner Artenschutzabkommen in Europäisches Recht umgesetzt wurde, die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz, mit dem diese beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden sowie die Bundesartenschutzverordnung. Mit den aus den Vorgaben der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden alle Arten vor dem Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten geschützt, ebenso stehen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Schutz. Streng geschützte Arten, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten sowie europäischen Vogelarten sind überdies vor erheblichen Störungen zu bestimmten Zeiten geschützt. Das Naturschutzrecht gewährt somit einen wirksamen Schutz von Arten.

Sofern Arten, die von den Bestimmungen des europäischen Artenschutzrechts erfasst sind, in eine Artenliste des Jagdrechts aufgenommen werden, müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Jagdrechts den Bestimmungen des europäischen Artenschutzrechts umfassend entsprechen. Die aufgrund der identischen Regelungsmaterie (wildlebende Tierarten) bestehende Normkonkurrenz hat der Bundesgesetzgeber mit der Unberührtheits- und Vorbehaltsklausel nach § 37 Absatz 2 BNatSchG geregelt. Lediglich soweit in den jagdrechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten enthalten sind oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagd ausübungsberechtigten die Vorschriften des Kapitels 5 BNatSchG und der danach erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden. Diese Unberührtheitsklausel bedeutet keinen generellen Vorrang des Jagdrechts vor dem Artenschutzrecht, sondern

stellt lediglich klar, dass zwischen dem Jagd- und Artenschutzrecht keine generelle Spezialität im Sinne einer Verdrängung besteht und der jeweilige Vorrang nach allgemeinen Auslegungsregelungen zu bestimmen ist. So ist der Luchs in Anhang A der Verordnung (EG) 338/97 aufgeführt, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie enthalten und gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Auerwild unterliegt dem Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie, darf gemäß Anhang II der Vogelschutzrichtlinie jedoch in Deutschland bejagt werden. Ferner ist es über Anh. I der Bundesartenschutzverordnung geschützt.

Jagdrechtliche Schutzbestimmungen ergeben sich aus der Bundeswildschutzverordnung und dem seit 1. April 2015 in Baden-Württemberg geltenden Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG). Die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes wurden mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine in Baden-Württemberg durch das JWMG abgelöst und entfalten im Land daher keine Gültigkeit. Gemäß § 7 Absatz 1 JMWG sind beide Arten Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes und dem Schutzmanagement nach § 7 Absatz 6 JWMG zugeordnet.

Die Hegeverpflichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 JWMG sowie die weiteren, auf das Schutzmanagement bezogenen Bestimmungen, wirken vorteilhaft im Sinne einer Ergänzung des Artenschutzrechts. Jagdrechtsinhabende sowie jagdausübungsberechtigte Personen leisten zum Schutz und Erhalt der beiden Arten einen wichtigen Beitrag, indem sie beispielsweise Nachweisdaten für das Monitoring bzw. die alle fünf Jahre stattfindende Abgrenzung des Verbreitungsgebiets des Auerhuhns bereitstellen. Auch beim Luchsmonitoring werden Zufallsbeobachtungen und sonstige Nachweise von den Jagdausübungsberechtigten gemeldet. Im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn leisten die jagdausübungsberechtigten sowie die jagdrechtsinhabenden Personen Beiträge zum Schutz und zur Hege des Auerhuhns, indem sie u. a. Habitatpfliegaßnahmen durchführen. Sie ergänzen damit den Einsatz der nach dem Naturschutzrecht anerkannten Umweltverbände für den Schutz aller nach Artenschutzrecht geschützten Tierarten.

*9. inwiefern eine Aufnahme des Wolfes (Canis lupus) in den Wildartenkatalog des § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes bei gleichzeitiger Nicht-Zuweisung einer Jagdzeit mit seinem Schutzstatus nach der Europäischen Richtlinie 92/43/EWG, dem Washingtoner Artenschutzabkommen, der Berner Konvention, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Tierschutzgesetz vereinbar oder unvereinbar wäre;*

*10. inwiefern aufgrund der Ermächtigung der Länder in § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes nach Paragraph 7 Absatz 9 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg die Möglichkeit besteht, dass die oberste Jagdbehörde des Landes den Wolf im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde dem Schutzmanagement zuordnet.*

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora [CITES]) regelt den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tier- und Pflanzenarten. Es wurde über die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in europäisches Recht umgesetzt. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Über diese Regelungen hinausgehende Regelungen und die Bewehrung von Verstößen werden in nationalen Gesetzen geregelt.

Die Bestimmungen der Berner Konvention finden ihre Umsetzung in den natur- und artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, im Wesentlichen in der Europäischen Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in der Richtlinie 79/409/EWG bzw. Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie in der darauf aufbauenden nationalen Rechtssetzung. Die EU ist als internationale Organisation Mitglied der Konvention. Damit sind alle Mitgliedstaaten an das Abkommen gebunden.

Die Vereinbarkeit der Aufnahme des Wolfes (Canis lupus) in den Wildartenkatalog des § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes bei gleichzeitiger Nicht-Zuweisung einer Jagdzeit mit den genannten Bestimmungen ist somit auf Grundlage der genannten Europäischen Richtlinien sowie den nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Der Wolf ist in Anhang A der Verordnung (EG) 338/97 sowie in Anhang IV der Europäischen Richtlinie 92/43/EWG enthalten und zählt nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 b) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten. Da der Wolf somit über die Bestimmungen des internationalen und nationalen Naturschutzrechts wirksam geschützt ist und in Baden-Württemberg in den letzten Jahren lediglich drei Mal kurzzeitig aufgetreten ist, stellt sich die Frage nach einer Unterstellung unter das JWMG nicht.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft